

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Büro
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
buero.bureau@parl.admin.ch

An die Mitglieder der
Bundesversammlung

Dezember 2023

Mitteilungen zum Verfahren für die Bundesratswahlen vom 13. Dezember 2023

1 Rechtsgrundlagen

Folgende Erlasse sind für die Bundesratswahlen relevant:

- Die Bundesverfassung (BV), insbesondere Artikel 143, 157 - 159, 168 und 175.
- Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), insbesondere Artikel 130 - 134.
- Das Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) gilt sinngemäss für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung, soweit im Gesetz nichts anderes geregelt ist (Art. 41 Abs. 1 ParlG).

Die Vereinigte Bundesversammlung hat gemäss Artikel 175 BV und Artikel 132 ParlG die Mitglieder des Bundesrates in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates zu wählen. *Eine Verschiebung der Gesamterneuerung des Bundesrates auf eine spätere Session ist rechtlich nicht zulässig.*

2 Reihenfolge der Wahlen nach Amtsalter

Bei den Wahlen vom 13. Dezember 2023 handelt es sich um Gesamterneuerungswahlen im Sinne von Artikel 132 ParlG.

Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, gemäss Artikel 132 Absatz 2 ParlG in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

Die Reihenfolge ist derzeit wie folgt:

1. Sitz von Bundesrat Guy Parmelin, erstmals gewählt am 9. Dezember 2015
2. Sitz von Bundesrat Ignazio Cassis, erstmals gewählt am 20. September 2017
3. Sitz von Bundesrätin Viola Amherd, erstmals gewählt am 5. Dezember 2018
4. Sitz von Bundesrätin Karin Keller-Sutter, erstmals gewählt am 5. Dezember 2018
5. Sitz von Bundesrat Albert Rösti, gewählt am 7. Dezember 2022



6. Sitz von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, gewählt am 7. Dezember 2022

7. Sitz von Bundesrat Alain Berset, gewählt am 14. Dezember 2011 (Nachfolge)

Nach der Wahl der sieben Bundesratsmitglieder folgt die Wahl der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers.

Danach wählt die Vereinigte Bundesversammlung die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesrates für das Jahr 2024.

3 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

31 Verhandlungsfähigkeit

Nach Artikel 159 Absatz 1 BV kann die Vereinigte Bundesversammlung gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, d.h. sowohl die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates als auch des Ständerates.

32 Begriff der Wahl

Die Wahl umfasst einen oder mehrere **Wahlgänge**. Die Wahl ist abgeschlossen, sobald eine wählbare Person das absolute Mehr erreicht.

33 Wählbarkeit und Ablauf der Wahlgänge

Wählbar in den Bundesrat sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die über politische Rechte in Bundessachen verfügen (Art. 136, 143 und 175 Abs. 3 BV).

In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig (Art. 132 Abs. 3 ParlG).

Aus der Wahl scheidet aus (Art. 132 Abs. 4 ParlG):

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang *weniger als zehn Stimmen* erhält; und
- sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten: *wer im dritten oder in einem folgenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhält*. Erreichen mehrere Personen die gleiche, geringste Stimmenzahl, scheidet niemand aus.

34 Wahl mit absolutem Mehr

Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht. Für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt werden die leeren oder ungültigen Wahlzettel (Art. 130 ParlG).

Bei Stimmengleichheit hat die Vereinigte Bundesversammlung die Wahl fortzusetzen, bis eine Person das absolute Mehr erreicht.



35 Ungültige Wahlzettel und Wahlgänge

Ungültig sind Wahlzettel (Art. 131 ParlG):

- die nicht klar zugeordnet werden können: zur Präzisierung deshalb bitte Namen und Vornamen aufführen;
- die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen, die Rückschlüsse auf die Identität der wählenden Person zulassen, enthalten;
- die auf eine nicht wählbare Person lauten (vgl. Ziff. 33);
- für Personen, die aus der Wahl ausgeschieden sind (vgl. Ziff. 33);
- für bereits in den Bundesrat gewählte Personen.

Ungültig ist der Wahlgang, wenn die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel übersteigt. In diesem Fall wird er wiederholt (Art. 131 Abs. 5 ParlG).

36 Verzicht auf die Wahl

Verzicht bis zur Eröffnung der Wahl

Verzichtet ein Mitglied des Bundesrates *bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Wahl* durch den Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung («Wir kommen zur Wahl von ...») auf seine Kandidatur, wird diese Wahl erst dann durchgeführt, wenn die Sitze der bisherigen und derjenigen Mitglieder des Bundesrates besetzt sind, welche in einem früheren Zeitpunkt ihren Verzicht auf die Wahl bekannt gegeben hatten.

Verzicht während der Wahl

Verzichtet eine wählbare Person *während der Wahl* auf ihre Kandidatur, wird die Wahl für diesen Sitz fortgesetzt. Sie bleibt aber trotz Verzichtserklärung weiterhin wählbar.

Verzicht nach erfolgter Wahl

Mit *Erreichen des absoluten Mehrs* hat die Vereinigte Bundesversammlung ihre Wahl getroffen. Verzichtet die oder der Gewählte *nach der Wahl* auf das Bundesratsmandat, findet eine neue Wahl statt. Diese wird *nach* Besetzung der Sitze der bisherigen und derjenigen Bundesratsmitglieder durchgeführt, die ihren Verzicht auf die Wahl in einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben hatten.

Die Vereinigte Bundesversammlung setzt die weiteren Wahlen in der vorgesehenen Reihenfolge fort.

Rücktritt nach der Vereidigung

Tritt eine gewählte Person nach der Vereidigung zurück, führt das zu einer Vakanz im Bundesrat. Die Besetzung von Vakanzten erfolgt gemäss Art. 133 ParlG in der Regel in der Session nach Bekanntgabe des Rücktritts.



37 *Erklärungen*

Die Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder erhalten vor einem Wahlgang auf Verlangen eine Redezeit von 5 Minuten für eine Erklärung.

38 *Abgabe der Wahlzettel*

Die Stimmzählenden geben die Wahlzettel den Ratsmitgliedern nur persönlich und an ihrem Platz im Saal ab.

39 *Ordnungsanträge*

Die Vereinigte Bundesversammlung stimmt zwischen den Wahlgängen über allfällige Ordnungsanträge (Art. 51 GRN) ab.

Sobald der Präsident die Stimmzählenden auffordert, die Wahlzettel auszuteilen, ist ein Ordnungsantrag bis zum Ende des Wahlgangs nicht mehr zulässig.

Das Resultat der Abstimmungen zu Ordnungsanträgen wird wie folgt ermittelt:

- zuerst unter Namensaufruf für den *Ständerat* (Art. 41 Abs. 1 ParlG in Verbindung mit Art. 60 GRN),
- dann elektronisch für den *Nationalrat*.

Der Präsident gibt das Gesamtergebnis der Abstimmung bekannt.